

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: Ab dem 31.12.2011 (Antragseinang beim BAFA)

Maßnahme	Förderung		Boni nur zusammen mit der Beantragung der Basisförderung möglich				Innovationsförderung	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus ⁵⁾	Kombinationsbonus ⁶⁾	Effizienzbonus ⁷⁾	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung im Gebäudebestand	Innovationsförderung im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	90 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	-	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme ³⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	180 €/m ² Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage ⁴⁾	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

◆ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

◆ Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

◆ Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m².

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Kollektorfläche erforderlich.

3) Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.)

4) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

5) **Der alleinige Kesseltausch ohne Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage ist leider nicht förderfähig.** Der Antrag hierfür muss zusammen mit dem Basisantrag der Solarkollektoranlage gestellt werden.

6) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

7) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT^{*}) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT^{*}-Wert von 0,65 W/(m²·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

8) Mindestkollektorfläche 20 m², maximale Kollektorfläche 40 m². Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. drei Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche. Die Mindestnutzfläche kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mind. 6 Zimmern unterschritten werden.